

# Absehen vom Fahrverbot



**RECHTSANWÄLTE**

**Stefanie Lange**

zugleich Fachanwältin  
für Familienrecht

**&**

**Mirco Seifert**

zugleich Fachanwalt für Erbrecht  
& Fachanwalt für Verkehrsrecht

Berliner Straße 38 · 03172 Guben

Tel. (0 35 61) 62 08-0

[www.anwalt-seifert.de](http://www.anwalt-seifert.de)

Die Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr sind meist lästig, oft schwer nachvollziehbar, insbesondere vor dem Hintergrund des betriebenen Aufwandes und des Fehlens sonstiger Ressourcen bei der Bekämpfung anderer wichtigerer Vergehen/ Verbrechen auf Seiten der Ermittlungsbehörden. Trotzdem muss man sich als Kraftfahrer darauf einstellen und wegen der Bedeutung des Fahrzeugverkehrs für die Mobilität, insbesondere im ländlichen Bereich, daran denken.

Die Frage des Absehens von Fahrverbot mit Kompensation stellt sich des Öfteren. Das wurde mittlerweile auch bei bestimmten



Rechtsanwalt Mirco Seifert  
Foto: Bernd Geller

Bevölkerungsgruppen wie Rentnern, Arbeitslosen und Beamten ausgeurteilt. Auch hier käme die Verdoppelung der Geldbuße gegen ein Fahrverbot in Betracht. Allerdings tendiert die Rechtsprechung dazu anzunehmen, dass

diese vorgenannten Bevölkerungsgruppen grundsätzlich nicht zwingend auf die Fahrerlaubnis angewiesen sind, so dass nicht deshalb von einem Fahrverbot abgesehen werden müsse.

Über allem steht dann natürlich, dass die Begründung fahrverbotsrelevanter Härten auch bei diesen Bevölkerungsgruppen nicht grundsätzlich nur deshalb verneint werden darf. Es bedarf auch hier vielmehr einer differenziereten Betrachtung und eines sorgfältigen Vortrages. Der Hinweis einer Betroffenen, dass ihr Ehemann selbst Führerscheininhaber ist und er bei Bedarf fahren kann, wirkt dann natürlich kontraproduktiv. Wenn

man dann noch darauf hinweist, dass man für die Zeit des Fahrverbots lieber laufe als die Verdoppelung der Geldbuße hinzunehmen, kommt das Absehen nicht mehr in Betracht. Denn auch für die Anwendung des § 4 Abs. 4 Bußgeldkatalogverordnung bedarf es zumindest eines ansatzweise vorhandenen Betroffenenwillen.

Die Verteidigung sollte sich in solchen Fällen aber weiterhin natürlich auch an Tilgungs- und Verwertungsfristen von Voreintragungen ausrichten, da ein Absehen vom Fahrverbot grundsätzlich nur noch bei einem Ersttäter in Betracht kommt.

**Rechtsanwalt Mirco Seifert**